

PREIS LISTE

GÜLTIG AB 1. APRIL 2023
TBG TRANSPORTBETON
ODER-SPREE

© Lukas Hüneke



**TRANSPORT
BETON
GEMEINSCHAFT**

INHALT

Seite 3	Kontakt
Seite 6–7	Preisliste
Seite 8–9	Zusatzleistungen, Bestellinformationen
Seite 10–11	Anwendungshinweise
Seite 12–15	Betonpumpen Mietpreise Betonpumpen Hinweise zum Einsatz
Seite 16–17	Allgemeine Geschäftsbedingungen

KONTAKT

VERWALTUNG



**TBG Transportbeton
Oder-Spree
GmbH & Co. KG**
Markt 2a
16269 Wriezen
Telefon 033456 464-0
Telefax 033456 464-13
tbg-oder-spree@betonwelt.de

WERKE TBG TRANSPORT- BETON ODER-SPREE

1

Werk Altranft
Regenbogenallee 4
16259 Altranft
Telefon 03344 32181
Telefax 03344 31829

2

Werk Werneuchen
Freienwalder Chaussee 23
16356 Werneuchen
Telefon 033398 90660
Telefax 033398 90538

3

Werk Hennickendorf
Berliner Straße 32a
15378 Hennickendorf
Telefon 033434 80053
Telefax 033434 80054

4

Werk Beeskow
Industriestraße 12
15848 Beeskow
Telefon 03366 21557
Telefax 03366 21588

5

Werk Diedersdorf/Seelow
OT Waldsiedlung/
Fichtendamm 1
15306 Diedersdorf/Seelow
Telefon 03346 845096
Telefax 03346 845098

6

Werk Frankfurt/Oder
Eisenhüttenstädter
Chaussee 35
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 529098
Telefax 0335 529159

VERTRIEB

Herr Schulz
Telefon 033456 464-0
Mobil 0170 4574606

Herr Kanitz
Telefon 033456 464-0
Mobil 0170 1014970

VERTRIEB INNENDIENST

Frau Schröter
Telefon 033456 464-22
Mobil 0170 4575870
ute.schroeter@betonwelt.de

EIGENÜBERWACHUNG

**Heidelberger Beton GmbH
Gebiet Berlin Brandenburg**
Hans-Peter Beyer
Prüfstellenleiter
Telefon 03375 562860
Mobil 0172 7610746
hans-peter.beyer@
heidelberger-beton.de



TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Druckfestig- keitsklasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m³
Allgemeiner Betonbau									
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	WA	C8/10	C1	32	1	mittel	1.1013.500	155,00
			C8/10	F3	32	1	mittel	1.1033.510	156,00
			C12/15	C1	32	1	mittel	1.2013.500	156,00
			C12/15	F3	32	1	mittel	1.2033.510	157,00
(Sauberkeitsschicht) pumpfähig	X0	WA	C12/15	F3	16	1	mittel	1.2032510p	157,00
Stahlbeton für Innenbauteile und Gründungsbauteile	XC1, XC2	WA	C16/20	F3	32	1	mittel	1.3133.510	160,00
			C20/25	F3	32	1	mittel	1.4133.510	163,00
	XC3		C20/25	F3	32	1	mittel	1.4233.510	164,00
dto. mit Frost	XC4, XF1		C25/30	F3	32	1	mittel	1.5333.510	166,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost (WU)	XC4, XF1, XA1, WU	WA	C25/30	F3	32	2	mittel	1.5333.511	168,00
	XC4, XF1, XA1, XD1, WU		C30/37	F3	32	2	mittel	1.6333.511	172,00
Permacrete® – Beton gemäß WU- Richtlinie mit erhöhtem Wasser- eindringwiderstand	XC4, XF1, XA1, WUe	WA	C25/30	F3	32	2	mittel	1.5333.512	171,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, WUe		C30/37	F3	32	2	mittel	1.6333.512	174,00
Stahlbeton für Außenbauteile, Frost- und chemischer Angriff, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	WA	C35/45	F3	32	2	mittel	1.7733.511	176,00
			C35/45	F3	32	2	schnell	1.7733.211	180,00
	XC4, XD3, XF2, XA3		C35/45	F3	32	2	mittel	1.7833.511	180,00
			C35/45	F3	32	2	schnell	1.7833.211	184,00
			C40/50	F3	32	2	schnell	1.8732.211	191,00
			C45/55	F3	32	2	schnell	1.9832.200	196,00
Beton für Schlauchleitungspumpe (Citypumpe)									
Stahlbeton für bewehrte und bewitterte Außenbauteile, mit Frost	XC4, XF1, XA1, WU	WA	C25/30	F4	16	2	mittel	1.5342.511	177,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, WU		C30/37	F4	16	2	mittel	1.6342.511	180,00
Vorlaufmischung zum Anpumpen	–	–	–	–	2	–	–	0.7050.510	206,00
Hallenböden, Industrieflächen									
Stahlbeton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, kein Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1, WU	WA	C25/30	F4	16	2	mittel	1.5342.503	173,00
Stahlbeton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, Verschleißbeanspruchung durch luft- o. gummibereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2(OB), WU	WA	C30/37	F4	16	2	mittel	1.6542.503	176,00
	XC4, XD3, XF2, XA3, XM1, XM2(OB), XM3		C35/45	F4	16	2	schnell	1.7842.203	183,00
Stahlbeton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand, LP-Beton, für maschinelles Glätten nicht geeignet	XC4, XD3, XF4, XA3, XM2, (LP)	WA	C30/37	F2	16	2	schnell	1.6622.203	177,00

ERLÄUTERUNGEN:

- WUe:** Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DaFStB-Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)
- XA2:** Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.
- XA3:** Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
- XM2(OB):** XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.04.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Druckfestig- keitsklasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m³
Ingenieurbau – Beton nach ZTV-ING									
Stahlbeton für Pfeiler und Widerlager (Spritzwasser)	XC4, XF1, XA1	WA	C25/30	F3	32	2	mittel	5.5333.512	172,00
	XC4, XD2, XF3, XA2		C30/37	F3	32	2	mittel	5.6773.505	176,00
Stahlbeton für den Überbau (Sprühnebel)			C35/45	F3	32	2	schnell	5.7733.205	178,00
Stahlbeton für Kappen (LP-Beton)			XC4, XD3, XF4 (LP)	C25/30	F3	16	2	mittel	5.5672.506
Tiefbau – Bohrpfehlbeton nach DIN 1536/DIN SPEC 18140									
Bohrpfahlbeton, Einbau unter Wasser, Unterwasserbeton	XC4, XF1, XA1, WU	WF	C25/30	F5	32	2	mittel	6.5353.517	171,00
	XC4, XF1, XA1, WU		C30/37	F5	32	2	mittel	6.6353.517	174,00
Beton nach ZTV-Beton StB									
Beton für Fahrbahndecken BK 0,3-1,0	XC4, XD3, XF4, XA2, XM2 (LP)	WA	C30/37	F2	22	2	mittel	5.6676.508	185,00
Beton für Fahrbahndecken BK 1,8-100	XF4, XM2	WS	C30/37	F3	16	2	mittel	5.6676.509	188,00
	XF4, XM2		C30/37	F3	16	2	mittel	5.6676.579	238,00
Flüssigkeitsdichte Betone nach DAfStB-Richtlinie (FD-Beton)									
Lager- und Verkehrsflächen mit Taumitteln	XC4, XD3, XF4, XA3, XM2 (LP)	WA	C30/37	F2	16	2	schnell	1.6622.204	182,00
Lager- und Verkehrsflächen ohne Taumitteln	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM3		C35/45	F3	16	2	schnell	1.7822.204	185,00

ERLÄUTERUNGEN:

- WUe:** Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DAfStB-Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)
- XA2:** Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.
- XA3:** Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
- XM2(OB):** XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

SPEZIALPRODUKTE

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Druckfestig- keitsklasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m³
Spezialprodukte									
Easycrète® – leicht verarbeitbare Betone	XC4, XF1, XA1, WU	WA	C25/30	F5	16	2	mittel	7.5352.511	182,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, WU		C30/37	F5	16	2	mittel	7.6352.511	186,00
	XC4, XF1, XA1, WU		C25/30	F6	16	2	mittel	7.5362.511	188,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, WU		C30/37	F6	16	2	mittel	7.6362.511	191,00
Steelcrete® – Stahlfaserbeton gemäß DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“	XC4, XF1, XA1, WU	WA	C25/30	F4	16	2	mittel	Preis gemäß jeweiliger Leistungsklasse auf Anfrage	
	XC4, XD1, XF1, XA1, WU		C30/37	F4	16	2	mittel		
Steelcrete® – Stahlfaserbeton nach Zugabemenge; genannte Sorten mit 25 kg/m³ unserer Standard-Stahlfaser	XC4, XF1, XA1, WU	WA	C25/30	F4	16	2	mittel	8.5382.513	218,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, WU		C30/37	F4	16	2	mittel	8.6382.513	221,00

Bei erhöhten Anforderungen an die Ansichtsflächen bzw. bei einer Ausführung als Farbbeton bitte möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung treten

ERLÄUTERUNGEN:

- WUe:** Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DAfStB-Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)
- XA2:** Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.
- XA3:** Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
- XM2(OB):** XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.04.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

SPEZIALPRODUKTE

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Druckfestig- keitsklasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m³
Sondermischungen									
Randstein- und Pflasterbeton	X0		C8/10	C1	8	–	–	1.1011.500	161,00
			C12/15	C1	8	–	–	1.2011.500	162,00
			C16/20	C1	8	–	–	1.3011.500	165,00
			C20/25	C1	8	–	–	1.4011.500	168,00
			C25/30	C1	8	–	–	1.5011.500	172,00
Sandmischung ohne Normenanforderung (Bindemittelgehalt kg/m³)	–		SM 200	C1	2	–	–	0.9010.504	184,00
	–		SM 400	C1	2	–	–	0.9010.508	195,00
	Standardmischung		SM 290	C1	2	–	–	0.9010.506	168,00
	Fette Mischung		SM 365	C1	2	–	–	0.9010.507	179,00
	Magermischung		SM 235	C1	2	–	–	0.9010.505	163,00
Verfüllbaustoff Tiefbau (Dämmer)	–		DL	F5	2	–	–	4.4050.514	169,00
			DS	F5	2	–	–	4.4050.515	172,00
Hydraulisch gebundene Tragschicht unter Beton	–		HGT/B	–	32	–	–	5.1003.504	163,00
Hydraulisch gebundene Tragschicht unter Asphalt	–		HGT/A	–	32	–	–	5.1003.507	158,00
Dränbeton nach Merkblatt DBT	–		DB15	–	32	–	–	5.1003.580	164,00
	–		DB15	–	16	–	–	5.1002.580	167,00
	–		DB15	–	8	–	–	5.1001.580	171,00
TerraFlow® Flüssigboden									
TerraFlow® FB	Verfüllungen		–	–	2	–	–	4.2050.900	148,00
Landwirtschaftlicher Bau – Betone für die Landwirtschaft nach DIN 11622-2, -5, -22; Erscheinungsdatum 09/2015									
Stahlbeton für Güllekanäle und Gülletiefbehälter	XC4, XF1, XA1, WU	WA	C25/30	F3	32	2	mittel	1.5333.511	168,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, WU		C30/37	F3	32	2	mittel	1.6333.511	172,00
Stahlbeton für Hofbefestigung, Waschplätze, Frost- und Tausalzangriff	XC4, XD3, XF4, XA3 (LP), XM1, XM2 (OB)		C30/37	F2	32	2	schnell	1.6623.203	174,00
Stahlbeton für Futtertische, Biogasanlagen, Gärfutter(flach-) silos	XC4, XD3, XF2 XF3, XA3		C35/45	F2	32	2	schnell	1.7833.211	184,00
Estriche nach DIN EN 13813 geeignet als CT nach DIN 18560									
Zementestriche	F4	C20	CT	F2	A1	2	–	4.5020.512	163,00
	F4		CT	C0	A1	2	–	4.5001.512	164,00
	F4		CT	F2	A1	2	–	4.5021.512	171,00
	F4		CT	C0	A1	2	–	4.5001.532	179,00
	F4		CT	F2	A1	2	–	4.5021.532	181,00

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.04.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

ZUSATZLEISTUNGEN, BESTELLINFORMATIONEN

Preisbasis	Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebiets. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 30 km um unsere Mischanlage(n). U. g. Zuschläge werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechnet. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierbaren Frachtanteil in Höhe von 25,00/m³.		
Nachhaltigkeitszuschlag	1. Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO ₂ -Preis* Eine Anpassung des Nachhaltigkeitszuschlags erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige 3 Monate) für CO ₂ .	CO ₂ -Preis	Nachhaltigkeitszuschlag (CO ₂)
		bis 70 €/Tonne	5,50 €
		bis 80 €/Tonne	7,00 €
	2. Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO ₂) als Festpreis auf Anfrage	bis 90 €/Tonne	8,50 €
		bis 100 €/Tonne	10,00 €
		bis 110 €/Tonne	11,50 €
Energie- und Logistikkosten	Energie- /Logistik- und Mautzuschlag		3,00 €/m³
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 8,0 m³ je Fahrzeug berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 8,0 m³ als Frachtkostenausgleich für Mindermengen mit einem Aufschlag von		20,00 €/m³
Entladezeit/Wartezeit	Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Wartezeit beginnt mit Ankunft auf der Baustelle und endet mit Beginn der Entladung. Die Regelentladezeit beträgt mit Beginn der Entladung je m³ 5 Minuten. Wartezeit und weitere Verzögerungen bei der Entladung werden berechnet je angefangener Viertelstunde. Erfolgt Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.		25,00 €/15 Min.
Lieferbereitschaft	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr zuschlagsfrei (Regelarbeitszeit)		
	Zuschlag für Lieferung von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr		10,00 €/m³
	Zuschlag für Lieferung am Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr (mind. 30 m³)		15,00 €/m³
	Konditionen für andere, von der Regelarbeitszeit abweichende Lieferzeiten		nach Vereinbarung
Um- und Abbestellung am Einsatztag	Um- und Abbestellungen am Tag der Lieferung werden berechnet mit mindestens		6,00 €/m³
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Änderung des Größtkorns von 0-32 auf 0-16		3,00 €/m³
	Änderung des Größtkorns von 0-16 auf 0-8		3,00 €/m³
	Änderung der Festigkeitsentwicklung		6,00 €/m³
	Erhöhung der Konsistenz um eine Klasse im Werk		5,00 €/m³
	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer je Stunde und m³		7,50 €/m³
Temperatur/Witterung	Saisonzuschlag: Betonieren in der kalten Jahreszeit: 15.11.–15.03.		6,00 €/m³
	Heizzuschlag für die Lieferung von vorgewärmten Beton gem. DIN EN 206 / DIN 1045-2 zusätzlich zum Saisonzuschlag, bei Außentemperaturen ab 0°C bis -5°C gemessen um 06:00 Uhr am Lieferwerk. Bei Temperaturen unter -5°C müssen wir uns die Lieferbereitschaft vorbehalten.		10,00 €/m³
	Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur von +30°C und +25°C gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ab 25°C Betontemperatur behalten wir uns vor, erforderliche Zusatzmittel (Sommer-VZ) einzusetzen. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt und hochsommerlichen Temperaturen können wir zugesagte Liefermengen und die Einhaltung der genormten Betontemperatur nicht gewährleisten.		auf Anfrage
Service/Dienstleistung	Einmischen kundeneigener Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (hierdurch entfällt die Gewährleistung für unseren Beton).		5,00 €/m³
	Prüfprotokolle, Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongüter (bei ZTV-Ing.-Betonen inklusive)		2,00 €/m³
	Schüttrohr als Entladehilfe, ab Konsistenz > F4 pauschal pro Fahrzeug		85,00 €
Rückbeton	Kosten für zurückgenommenen Frischbeton nach Aufwand, mind.		150,00 €/m³

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.04.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

Gleitklausel	Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW-Maut, Chromatreduzierung, etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet. Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiterzuberechnen.
Hinweis	Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.
Betonbestellung	Bestellen Sie den Beton frühzeitig bei der Werks- oder Zentraldisposition und machen Sie dabei folgende Angaben: Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift/-telefonnummer, Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge, Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen, Lieferzeitpunkt und Einbauart. Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens einige Tage vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.
Beton für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Betonböden etc.	Quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).
Menge	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig 1 m ³ normgerecht verdichteten Beton ±3 % Gewichtstoleranz.
Anlieferung	Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus (Durchfahrtsbreite mind. 3,0 m; Durchfahrthöhe mind. 4,0 m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein mit Unterschrift und Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle.
Annahmeverweigerung	Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Handlingskosten des nicht angenommenen Betons.
Reinigung/Entsorgung	Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
Betonpumpen	Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.
Laborleistungen	Laborleistungen richten sich nach den individuellen Gebührenkatalogen unseres Partners, der Betotech Baustofflabor GmbH.
Gewährleistung	Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/ EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Zusätzliche Sondereigenschaften wie Zugfestigkeit, E-Modul, Elektrolytwiderstand, Blutneigung usw. sind kostenpflichtig, bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung und können ansonsten nicht gewährleistet werden.

ANWENDUNGSHINWEISE

SCHLÜSSEL FÜR DIE TBG ODER-SPREE SORTENNUMMER

BETONARTEN	DRUCKFESTIGKEITSKLASSE	EXPOSITIONSKLASSENGRUPPE	KONSISTENZKLASSE	GRÖSSTKORN	ZEMENT	SPEZIALEIGENSCHAFTEN	
B	D	E	K	G	Z	Die Ziffern 7 und 8 der Sortennummerierung beschreiben besondere Betoneigenschaften wie z. B. Wasserundurchlässigkeit, Spritzbeton etc. Genauere Angaben erfahren Sie über Ihren Heidelberger Beton Partner.	
X	X	X	X	X	X	X	X
ZIFFER 1	ZIFFER 2	ZIFFER 3	ZIFFER 4	ZIFFER 5	ZIFFER 6	ZIFFER 7	ZIFFER 8

Weitere Angaben können notwendig sein. Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit, Sichtbetonoberflächen und für die Definition von Spezialbetonen (hochfeste Betone, Leichtbetone, Stahlfaserbetone, Betone nach ZTV usw.) die Beratung Ihres Heidelberger Beton Partners in Anspruch.

VORGEHENSWEISE

1. LEGEN SIE DIE BETONART FEST

Die nachfolgenden Schritte definieren die Heidelberger Beton Sortennummer. Bitte wählen Sie im ersten Schritt die Betonart: Tabelle 1.

2. GEBEN SIE DIE DRUCKFESTIGKEITSKLASSE AN

Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höchste Druckfestigkeitsklasse gewählt werden (Tabelle 2).

3. WÄHLEN SIE DIE EXPOSITIONSKLASSEN AUS

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung und danach die zutreffende(n) für den Beton aus: Tabelle 4. Bestimmen Sie anschließend die zugehörige Expositionsklassengruppe: Tabelle 3.

4. LEGEN SIE DIE KONSISTENZ FEST: Tabelle 5.

5. LEGEN SIE DAS GRÖSSTKORN FEST: Tabelle 6.

6. WÄHLEN SIE EINEN ZEMENT

Die Festigkeitsentwicklung bestimmt die Ausschulfristen und die Nachbehandlungsdauer: Tabelle 7.

7. GEBEN SIE DIE FEUCHTIGKEITSKLASSE AN: Tabelle 8.

Tabelle 1: Betonarten

B	
0	Ohne Güte und Beton nach Zusammensetzung
1	Betone bis C45/55
2	Betone ab C50/60
3	Leichtbeton (inkl. HFLB)
4	Mörtel/Estrich
5	ZTV
6	Bohrpfahl-, Unterwasser-, Kanalbeton
7	Easycrète®
8	Stahlfaserbeton Steelcrete
9	Spezialbetone

Tabelle 2: Druckfestigkeitsklasse

D	1 und 5 bis 9 bis C45/55	2 ab C50/60	3 Leichtbeton (inkl. HFLB)
0	–	C50/60	–
1	C8/10	C55/67	LC8/9
2	C12/15	C60/75	LC12/13
3	C16/20	C70/85	LC16/18
4	C20/25	C80/95	LC20/22
5	C25/30	C90/105	LC25/28
6	C30/37	C100/115	LC30/33
7	C35/45	–	LC35/38
8	C40/50	–	LC40/44
9	C45/55	–	ab LC45/50

Tabelle 3: Expositionsklassengruppen	
E	
0	0 XO und außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2
1	XC1, XC2
2	XC3
3	XC4, XF1, XA1
4	XD1 (mit LP), XS1 (mit LP), XF2 (mit LP), XF3 (mit LP), XM2 (mit LP und Oberflächenbehandlung)
5	XS1, XD1, XM1, XM2 (mit Oberflächenbehandlung)
6	XD2 (mit LP), XS2 (mit LP), XF4 (mit LP), XA2 (mit LP)
7	XD2, XS2, XF2, XF3, XA2
8	XD3, XS3, XA3, XM3 (Gesteinskörnung!), XM2
9	XD3 (mit LP), XS3 (mit LP), XA3 (mit LP), XM2 (mit LP) und XM3 (mit LP), Sonstige

Tabelle 4: Expositionsklassen				
Klasse	Umgebung	max. w/z	min. f _{ck}	min. z [kg/m ³]
XO	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	–	C8/10	–
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung			
XC 1	Trocken o. ständig nass	0,75	C16/20	240
XC 2	Nass, selten trocken	0,75	C16/20	240
XC 3	Mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260
XC 4	Wechselnd nass/trocken	0,60	C25/30	280
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, außer Meerwasser			
XD 1	Mäßige Feuchte	0,55	C30/37 ¹	300
XD 2	Nass, selten trocken	0,50	C35/45 ¹	320
XD 3	Wechselnd nass/trocken	0,45	C35/45 ^{1,2}	320
XS	XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser			
XS 1	Salzhaltige Luft	0,55	C30/37 ¹	300
XS 2	Unter Wasser	0,50	C35/45 ^{1,2}	320
XS 3	Tide-, Spritzwasserbereiche	0,45	C35/45 ¹	320
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel			
XF 1	Mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	0,60	C25/30	280
XF 2	Mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	0,55 0,50	C25/30 ³ C35/45 ²	300 320
XF 3	Hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	0,55 0,50	C25/30 ³ C35/45 ²	300 320
XF 4	Hohe Wassersättigung, mit Taumittel	0,50	C30/37 ³	320
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff			
XA 1	Chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280
XA 2	Chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45 ^{1,2}	320
XA 3	Chemisch stark angreifend	0,45	C35/45 ^{1,5}	320
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung			
XM 1	Mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37 ¹	300
XM 2	Starker Verschleiß, mit Oberfl.-Beh. ohne Oberfl.-Beh.	0,55 0,45	C30/37 ¹ C35/45 ¹	300 320
XM 3	sehr starker Verschleiß	0,45	C35/45 ^{1,4}	320

Tabelle 5: Konsistenzklassen				
K	Konsistenz			
0	Sehr steif außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2			C 0 $\geq 1,46$
1	Steif	F1	< 34	C 1 1,45 bis 1,26
2	Plastisch	F2	35 bis 41	C 2 1,25 bis 1,11
3	Weich	F3	42 bis 48	C 3 1,10 bis 1,04
4	Sehr weich	F4 ¹	49 bis 55	
5	Fließfähig	F5 ¹	56 bis 62	Easycrète® F
6	Sehr fließfähig	F6 ¹	63 bis 70	Easycrète® SF
9	Selbstverdichtend	SV ¹	> 70	Easycrète® SV

1 Konsistenz $\geq$ F4 mit Fließmitteln herzustellen.

Tabelle 6: Größtkorn der Gesteinskörnung									
G	Nennwert ¹	4	5	8	11	16	22	32	63
	Rundkorn	0	1	1	2	2	3	3	4
	Splitt	5	5	5	6	6	7	7	8

1 Nennwert des Größtkorns der Lieferkörnungen in mm nach DIN EN 12620. Der Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (D_{max}) ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Tabelle 7: Zement				
Z	1	2	3	4
	Standardzement (mittel)	Hochwertzement (schnell)	Hochofenzement (langsam)	SR-Zement

Tabelle 8: Feuchtigkeitsklasse	
Klasse	Umgebung: Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.

- 1 Bei LP-Beton z. B. wegen XF eine Festigkeitsklasse niedriger.
2 Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse muss im Alter von 28 Tagen bestimmt werden.
3 Mit Luftporenbildnern herzustellen.
4 Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich.
5 Zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.



BETON- PUMPEN

MIETPREISE BETONPUMPEN

Verteilmasthöhe		Schlauchpumpe	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 46 m	bis 52 m
Mindesteinsatzpreis – nicht rabattfähig (zuzüglich Umwelt- und Sicherheitspauschale)		360,00 €	360,00 €	450,00 €	575,00 €	630,00 €	850,00 €
Umwelt- und Sicherheitspauschale	je Einsatz	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Nutzpreise, Fördermenge je Aufstellungsort							
0,01–8,00 m³	pauschal	410,00 €	400,00 €	510,00 €	575,00 €	630,00 €	850,00 €
8,01–16,00 m³	pauschal	435,00 €	415,00 €	530,00 €	615,00 €	665,00 €	890,00 €
16,01–25,00 m³	pauschal	460,00 €	435,00 €	545,00 €	665,00 €	720,00 €	970,00 €
25,01–50,00 m³	je m³	20,00 €	20,00 €	23,00 €	25,50 €	27,00 €	29,50 €
50,01–100,00 m³	je m³	18,50 €	19,00 €	22,00 €	24,50 €	26,00 €	28,00 €
100,01–250,00 m³	je m³	17,50 €	17,00 €	21,00 €	23,50 €	25,00 €	27,00 €
über 250,01 m³	je m³	15,00 €	16,00 €	19,00 €	21,50 €	23,00 €	25,00 €
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Förderleistung pro Stunde		15 m³/h 150,00 €	15 m³/h 160,00 €	20 m³/h 185,00 €	25 m³/h 300,00 €	25 m³/h 350,00 €	25 m³/h 400,00 €
Energiekostenzuschlag		1,05 € je m³	1,05 € je m³	1,05 € je m³	1,05 € je m³	1,05 € je m³	1,05 € je m³
Standortwechsel auf der Baustelle	je Wechsel	80,00 €	75,00 €	95,00 €	130,00 €	145,00 €	160,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	pauschal	200,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	300,00 €	350,00 €
Wartezeit	je Stunde	150,00 €	160,00 €	185,00 €	300,00 €	350,00 €	400,00 €
Vergebliche Anfahrt	pauschal	350,00 €	350,00 €	450,00 €	565,00 €	620,00 €	830,00 €
Abbestellung am Einsatztag	pauschal	350,00 €	350,00 €	450,00 €	565,00 €	620,00 €	830,00 €
Pauschale für den Transport von mehr als 10 lfdm Schlauch- oder Rohrleitung auf Mastpumpen*					40,00 € je Einsatz		
Schlauch- bzw. Rohrleitung an Schlauchpumpen bis DN 65					6,00 € je lfdm		
Schlauch- bzw. Rohrleitung an Mastpumpen ab DN 65**					9,00 € je lfdm		
Zuschlag Schlauch- bzw. Rohrverlegung ohne bauseitiges Hilfspersonal					11,50 € je lfdm		
Reinigungspool zum Verbleib auf der Baustelle und geht ins Eigentum des AG über					75,00 € je Stück		
Bogen für Schlauch- und Rohrleitung					5,00 € je Stück		
Reduzierung für Schlauch- und Rohrleitung					25,00 € je Stück		
Betonabsperrventil/Quetschventil					25,00 € je Einsatz		
Zusätzlicher An- und Abtransport von Schlauch- bzw. Rohrleitungen					100,00 €/h		
Samstagszuschlag bis 13 Uhr und werktags von 17 bis 20 Uhr					150,00 € je Einsatz		
Nachtstundenzuschlag von 20 bis 6 Uhr und Samstag ab 13 Uhr					75,00 €/h		
Sonn- und Feiertagszuschlag (von Abfahrt bis Ankunft Betriebsstätte)					nach Vereinbarung		
Saisonzuschlag von 1. Dezember bis 28. Februar					20,00 € je Einsatz		
Zuschlag beim Pumpen von Faserbeton, Leichtbeton oder Schwerbeton					6,00 € je m³		
Zweiter Maschinist, bei Schlauchpumpen ab 50 m generell					85,00 €/h		
Zuschlag Hallenpumpe					1,25 € je m³		
Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug, nur bei Maschinen der 50 m Klasse***					75,00 € je Einsatz		
Mechanischer Rundverteiler RV 10/2					auf Anfrage		
Mietpreise für Hochdruckpumpen und Spezialtechnik					auf Anfrage		
Mietpreise für Schlauch- bzw. Rohrleitungen					auf Anfrage		
Hydraulischer Rundverteiler 18-03					auf Anfrage		

* Nur unter Berücksichtigung der zulässigen Achslasten!

** Die Herstellerangaben sind einzuhalten.

*** Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilmastgrößen ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 70 und § 29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.04.2023 innerhalb unseres Liefergebiets.

ALLGEMEINE HINWEISE

Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten“.

BEI IHRER BESTELLUNG BENÖTIGEN WIR FOLGENDE ANGABEN:

1. Anschrift des Mieters (Rechnungsanschrift)
2. Baustellenbezeichnung (Ort, Straße und Hausnummer)
3. Betonmenge, Betonsorte, Konsistenz und Betonlieferant
4. Gewählte Betonpumpe, erforderliche Förderlänge und Förderhöhe
5. Bauteil (z. B. Fundament, Decke, Wände, Stützmauer)
6. Zeitpunkt des Pumpbeginns (Tag, Uhrzeit)
7. Wir bitten um rechtzeitige Bestellung

HINWEISE ZUR ABRECHNUNG

- Für die Berechnung liegen Grundbetrag, Arbeitszeit sowie Sonderleistungen zugrunde.
- Der Mietpreis wird berechnet aus der Summe des Nutzpreises und Preisen für Sonderleistungen und Zuschläge.
- Der Berechnungszeitraum für den Stundenmietpreis ergibt sich aus „bestellter Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle“ sowie einer pauschalierten Aufbauzeit: für Betonpumpen < 36 m je 30 min und für Betonpumpen ≥ 36 m je 45 min vor „bestellter Pumpbeginn“.
- Für den Einsatz von Schlauchpumpen im Stundenmietpreis und mit mehr als 25 m Schlauch wird der Zeitraum „Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle“ zugrunde gelegt.
- Auf- bzw. Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen werden nach Aufwand berechnet; Berechnungsgrundlage siehe „Sonderleistungen und Zuschläge“.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden laut Preisliste „Sonderleistungen und Zuschläge“ abgerechnet.
- Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfall kostenlos. Andernfalls erfolgt eine Berechnung nach Zeitaufwand mit 60,00 €/h.
- Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.
- Wir behalten uns vor, außergewöhnliche Erhöhungen, insbesondere der Diesel- und Ölpreise, Energie- und Personalkosten, sowie bei Steuern und Autobahngebühren für LKW an Sie weiterzugeben.
- Die Bestellung der Pumpe beinhaltet nicht die Bestellung des zu befördernden Materials (z. B. Estrich, Beton).
- Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto sofort nach Rechnungseingang zahlbar.

SICHERHEITSHINWEISE

ACHTUNG:

Der Mieter übernimmt alle Arbeitsschutzpflichten und Verkehrssicherungspflichten aus diesen drei Publikationen der BG RCI, BG Bau, VDMA und Bundesverband Transportbeton:

- Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen
- Sicherheits-Checkliste Betonpumpen
- Sicherheitshandbuch Förder- und Verteilmaschinen für Beton

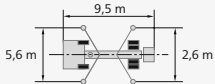
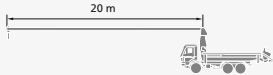
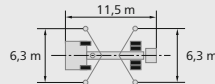
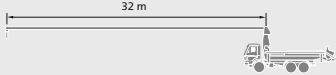
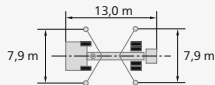
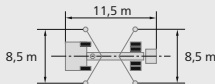
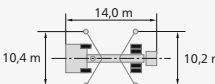
Diese Unterlagen finden Sie zum Download unter www.heidelberger-beton.de/nord-ost. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Publikationen auch gerne zu.

Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter von jeglicher Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund der Verletzung einer hier aufgeführten Pflicht freizustellen.

HINWEISE ZUM EINSATZ VON BETONPUMPEN

- Beim Betonlieferanten ist vom Auftraggeber ein pumpfähiger Beton zu bestellen.
- Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- und Bürgersteigsperrung rechtzeitig zu erwirken.
- Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilermasthöhe ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 70 und § 29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Bestellung längere Abrufristen.
- Zufahrtswege müssen gut befahrbar, der Aufstellungsort tragfähig sein. Betonpumpe und Aufstellort sind daher auch so auszuwählen, dass die Bodenbeschaffenheit der durch den Einsatz der Betonpumpe auftretenden Bodenbelastung standhält (bitte Abstützdruck bei unterschiedlichen Betonpumpen beachten, siehe nachfolgende Tabelle). Bei Zweifeln hat der Auftraggeber uns zu kontaktieren, damit die weitere Vorgehensweise gemeinsam festgelegt werden kann.
- Auf ausreichenden Abstand zu Hochspannungsleitungen ist zu achten.
- Die Betonpumpe und der Fahrmischer sind generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen.
- Im Spritzbereich der Betonpumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein, vorhandene Gebäude oder Bauteile usw. müssen entsprechend durch den Auftraggeber geschützt werden.
- Der Auftraggeber muss für genügend Hilfskräfte (mind. 2 Personen) zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauch- und Rohrleitungen sorgen.
- Bei Rohr- bzw. Schlauchleitungen muss eine Anpumpschlämme durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- Auf der Baustelle muss ein geeigneter Wasseranschluss vorgehalten werden.
- Frischbeton ist alkalisch, deshalb müssen Haut und Augen geschützt werden. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt bitte einen Arzt aufsuchen.
- Im Bereich des Ablage- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
- Ersatzpumpen auf Anfrage.
- **Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten gegeben sein. Ist keine Reinigung auf der Baustelle möglich, erfolgt die Berechnung laut Preisliste.**
- Wir verweisen auf die gesetzliche Regelarbeitszeit.

Arbeits- und Aufstellparameter*

Pumpe	Höhe (m)	Tiefe (m)	Max. Abstützlast je Stütze		Alle Maße sind ca.-Maße
			Vorn (t)	Hinten (t)	
M 24 	24	14	14	9,5	
Durchfahrtshöhe 3,95 m					
M 36 	36	23	18	18,5	
Durchfahrtshöhe 3,95 m					
M 42 	42	30	22,5	23,5	
Durchfahrtshöhe 4,00 m					
M 46 	45	30	25	25	
Durchfahrtshöhe 4,00 m					
M 52 	52	38	34	35	
Durchfahrtshöhe 4,00 m					

* Die genauen Maße können den jeweiligen Technischen Merkblättern entnommen werden. Alle Angaben sind ca.-Angaben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL UND WERKFRISCHESTRICH. NACHFOLGEND KURZ ALS „BETON/BAUSTOFF“ BEZEICHNET.

Stand: September 2020

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. ANGEBOT

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.
3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. LIEFERUNG UND ABNAHME

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton-/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren ausreichend breiten Anfahrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/ Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.
4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
5. Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. MÄNGELANSPRÜCHE/HAFTUNG

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Druckfestigkeit wird bei unseren Betonen an Probewürfeln mit 100 mm Kantenlänge bestimmt. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.
2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/ Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.
4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käuflern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Käuflern im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkäuflern jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. IV.
6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.
7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

IV. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

V. SICHERUNGSRECHTE

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4

den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
7. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

VI. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
2. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugs Schadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die

Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VII. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

VIII. BERATUNG

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

IX. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, DATENSCHUTZ

1. Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergcement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

X. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN VOR EINER VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS REACH-VERORDNUNG

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite www.heidelbergcement.de/beton einverstanden.

XII. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

**TBG TRANSPORTBETON
ODER-SPREE GMBH & CO. KG**

Markt 2a
16269 Wriezen
Telefon 033456 464-0
Telefax 033456 464-13
E-Mail tbg-oder-spree@betonwelt.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vor-
genannt beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach
dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der
Baustelle und Verarbeitung des Betons voraussetzt.



**T TRANSPORT
BETON
GEMEINSCHAFT**